



Spesen- u. Honorarordnung

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

Spesen- u. Honorarordnung	1
I. Allgemeines.....	3
II. Erstattet werden:	3
1) <i>Reisekosten</i>	3
a) Tagegelder.....	3
aa Tagegelder	3
bb Dienstreisebegriff	3
b) Übernachtungskosten	4
c) Fahrkosten DJB.....	4
aa Bahn.....	4
bb Flugreisen	4
cc Pkw-Benutzung	4
dd Benutzung eines Motorrades / -rollers	5
d) Bundesliga- und Regionalligapauschale	5
e) Pauschale bei Deutschen Meisterschaften gemäß Wettkampfordnung	5
2) <i>Verwaltungskosten</i>	5
a) Telefon / Fax	5
b) Porto.....	5
c) andere Auslagen.....	5
aa Bürobedarf	5
bb Bewirtungskosten	5
cc Geschenke.....	5
3) <i>Honorare</i>	6
a) Lehrgänge	6
b) Stundenweiser Einsatz und Lehrtätigkeit.....	6
c) Tage- / Wochenweiser Einsatz	6
e) Anmerkungen zu d).....	6
III. Sonstiges	6

I. Allgemeines

Die Spesen- / Honorarordnung regelt die Zahlungen / den Ersatz von Reise-, Verwaltungskosten und Honoraren im Bereich des DJB.

Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines **vollständig** ausgefüllten Vordrucks durch den Vorstand des DJB oder einen Beauftragten.

Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

II. Erstattet werden:

1) Reisekosten

a) Tagegelder

aa Tagegelder

werden nur entsprechend den jeweils gültigen BMI-Vorschriften gezahlt (Inland s. unten stehende Tabelle, Ausland gem. der der jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder).

Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, ist das Tagegeld zu kürzen.

	Abwesenheitsdauer		
	ab 24 Std.	mehr als 8 Std. - aber weniger als 24 Std.	An- / Abreisetag bei Übernachtung
ohne Verpflegung	28,00	14,00	14,00
mit Frühstück	22,40	8,40	8,40
mit Mittag- oder Abendessen	16,80	2,80	2,80
mit Frühstück- und Mittagessen	11,20	0,00	0,00
mit Mittag- und Abendessen	5,60	0,00	0,00
mit voller Verpflegung	0,00	0,00	0,00

bb Dienstreisebegriff

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

Bei eintägigen Dienstreisen kann bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von 14 Euro gezahlt werden.

Für eine Dienstreise über Nacht ohne Übernachtung wird bei einer Abwesenheit von insgesamt mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von insgesamt 14 Euro gewährt. Das Tagegeld wird für den Kalendertag gewährt, auf den der überwiegende Teil der Abwesenheit entfällt. Bei mehrtägigen Dienstreisen werden für die Kalendertage mit einer 24-stündigen Abwesenheit 28 Euro gewährt. Für den Kalendertag, der einen An- oder Abreisetag darstellt, entfallen die bisher geltenden Mindestabwesenheitszeiten und es kann jeweils für diesen Kalendertag ein Tagegeld in Höhe von 14 Euro gezahlt werden. An Kalendertagen, an denen

sowohl die Rückreise nach einer mehrtägigen Dienstreise als auch die Anreise zu einer weiteren mehrtägigen Dienstreise erfolgt, kann ebenfalls insgesamt nur ein Tagegeld von 14 Euro gezahlt werden

b) Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden entweder pauschal mit € 20,00 (BMI € 20,00) pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 1,5 fache Pauschalsatz nicht überschritten werden sollte. Ausnahmefälle sind zu begründen.

c) Fahrkosten DJB

aa Bahn

Bei Fahrten mit der Bahn bis 299 km einfache Strecke werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet; ab 300 km einfache Strecke können die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse erstattet werden. Ab 6 Stunden Fahrt nach 21.00 Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden, jedoch nur 2. Klasse. Sondertarife sind auszunutzen.

Bei Vielfahrern wird, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den DJB ergibt, die Bahncard erstattet.

Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

bb Flugreisen

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes ist Flugzeugbenutzung gestattet. Hier ist zu beachten, dass die Flugzeugbenutzung unter Ausnutzung von Sondertarifen zu einer wesentlichen Zeitersparnis führen muss und die Kosten des Fluges außerdem nicht mehr als ca. 20 % derjenigen Kosten betragen dürfen, die sich unter Berücksichtigung ersparter Tagegelder, Übernachtungskosten und fiktiver Bahnkosten ergäben. Zur Abrechnung ist der Flugschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

cc Pkw-Benutzung

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes werden bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, Kosten bis zu einer einfachen Entfernung von 300 km mit dem nach den steuerlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kilometersatz für Dienstreisen erstattet (derzeit € 0,30 pro km), darüber hinaus gehende km mit dem jeweils gültigen BMI-Satz (derzeit € 0,20 pro km).

Der Satz von derzeit € 0,30 pro km erhöht sich (ohne Kilometerbegrenzung) bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um € 0,02 (max. bis € 0,36).

Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten sogenannten Sponsorfahrzeuges wird ein Kilometergeld von € 0,09 gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt.

Ab einer einfachen Entfernung von ca. 300 km ist die Benutzung eines Miet-Pkw (bis Gruppe E bei Interrent / Europcar bzw. Gruppe D bei Sixt bzw. vergleichbare örtliche Anbieter) gestattet. Erstattet werden unter Vorlage der Quittungen die Mietwagen- zuzüglich Treibstoffkosten.

Bei Benutzung eines Miet-Pkw durch mehrere spesenberechtigte Personen ist die nächst höhere Preisklasse möglich.

dd Benutzung eines Motorrades / -rollers

Bei Benutzung eines Motorrades / -rollers werden die Kosten (ohne Kilometerbegrenzung) maximal mit dem nach den steuerlichen Vorschriften gültigen Kilometersatz für Dienstreisen erstattet (derzeit € 0,13 pro km).

d) Bundesligapauschale

Bei der 1. Bundesliga der Männer und Frauen und der 2. Bundesliga der Männer erhält der Kampfrichter zuzüglich zu den Fahrkosten lt. II 1 c) einen Pauschalbetrag i. H. von € 80,00 pro Wettkampftag.

Sollte eine Übernachtung notwendig sein, so erhöht sich die Pauschale auf € 120,00, unabhängig von den Übernachtungskosten.

Diese Pauschale beinhaltet Kleider- und Tagegeld.

Dies gilt auch für eingesetzte KR-Beobachter.

e) Pauschale bei Deutschen Meisterschaften gemäß Wettkampfordnung

Bei den Deutschen Meisterschaften erhalten die Kampfrichter zuzüglich zu den Fahrkosten lt. II 1 c) für den Anreisetag einen Pauschalbetrag in Höhe von € 15,00 und pro Wettkampftag € 20,00. Diese Pauschale beinhaltet Kleider- und Tagegeld.

Dies gilt auch für die Bundeskampfrichterkommission und für eingesetzte KR-Beobachter.

2) Verwaltungskosten

a) Telefon / Internet

Funktionäre des DJB können, soweit Sie nicht nur zeitweise eingesetzt werden (z.B. in Ausschüssen) die Kosten für Telefonie und Internet in Höhe von 15,-EUR pro Monat absetzen.

Der DJB kann in begründeten Einzelfällen hierzu Ausnahmeregelungen zulassen, die vom Vorstand entschieden werden.

b) Porto

Vorlage des Portobeleges und Vermerk der Anzahl und des Grundes der versandten Schreiben hierauf

c) andere Auslagen

aa Bürobedarf

Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung

bb Bewirtungskosten

Vorlage der Rechnung und Ausfüllung des Bewirtungsvordruckes (i. d. Regel auf der Rückseite)

cc Geschenke

Vorlage der Rechnung und Angabe des Namens des Beschenkten sowie des Grundes

3) Honorare

a) Lehrgänge

Zusätzlich zu den vorstehenden Reisekosten können Honorare bis zu folgender Höhe gezahlt werden (1 Std. = 1 UE = 45 Min.)

b) Stundenweiser Einsatz und Lehrtätigkeit

- Trainer B (KR DJB-B) = bis zu € 12,75 je Std.
- Trainer A (KR DJB-A) = bis zu € 15,50 je Std.
- Trainer (KR) mit höherer Qualifikation = bis zu € 18,00 je Std.

c) Tage- / Wochenweiser Einsatz

Vervielfachung des Satzes zu b)

d) besondere Honorare

- Ärzte, Masseur, Physiotherapeuten bis zu € 125,00 pro Tag
- Maßnahmen im Nachwuchsbereich:
Lehrgänge, Wettkämpfe im Ausland € 75,00 pro Tag (An- und Abreise gelten zusammen als 1 Tag)
- Für den Bereich des Lehrwesens gelten als gesonderte Honorarvereinbarungen folgende Beträge:
Dipl.-Trainer o. ä. bis zu € 25,00 je Std.
Dozenten o. ä. bis zu € 50,00 je Std.

e) Anmerkungen zu d)

Obige Sätze sind Höchstsätze; Honorare sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen, nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes geschlossen werden

III. Sonstiges

- 1) Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d. h. spätestens bis zum 15. des Folgemonats. Verwaltungsabrechnungen sind monatlich unter Verwendung des entsprechenden Vorblattes einzureichen. Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.
- 2) Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung selbst zu sorgen.
- 3) Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.
- 4) Die Änderungen in vorstehender Ordnung wurden zuletzt auf der Mitgliederversammlung v. 28.10.2023 beschlossen.